



Merkblatt für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse (Führerscheine) aus Staaten außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums über Führerscheinbestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland

Dieses Merkblatt informiert Sie über die wichtigsten deutschen Bestimmungen für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse aus Staaten, die **nicht** zur Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören. (EWR-Staaten sind: Island, Liechtenstein und Norwegen). Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige örtliche Fahrerlaubnisbehörde bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.

1. Benutzung ausländischer Fahrerlaubnisse bei vorübergehenden Aufenthalten

1.1 Wenn Sie einen gültigen

- nationalen Führerschein oder
- internationalen Führerschein nach dem Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926, dem Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 oder dem Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949

besitzen, dürfen Sie in der Bundesrepublik Deutschland Kraftfahrzeuge der Klasse führen, für die der Führerschein ausgestellt ist.

Bitte beachten Sie, dass der Internationale Führerschein nach dem Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 nur in Verbindung mit dem zugrunde liegenden nationalen Führerschein gültig ist. Dieser internationale Führerschein reicht allein nicht aus.

Sofern kein internationaler Führerschein ausgestellt wurde ist eine **Übersetzung** des Führerscheins erforderlich bei

- nationalen Führerscheinen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind oder
- bei nationalen Führerscheinen, die nicht dem Anhang 6 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 entsprechen.

Die deutschsprachigen Übersetzungen dürfen folgende Stellen fertigen:

- deutsche Automobilclubs,
- gerichtlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscher und Übersetzer,



- Kapitäne deutscher Seeschiffe,
- international anerkannte Automobilclubs des Ausstellungsstaates des Führerscheins,
- amtliche Stellen des Ausstellungsstaates des Führerscheines.

Bei folgenden Staaten verzichtet die Bundesrepublik Deutschland auf das Mitführen einer Übersetzung: Andorra, Hongkong, Monaco, Neuseeland, San Marino, Schweiz und Senegal.

Solange Sie noch keinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland begründet haben, können Sie mit Ihrem gültigen ausländischen Führerschein unbefristet Kraftfahrzeuge führen. Auflagen und Beschränkungen zu Ihrer Fahrerlaubnis sind auch in der Bundesrepublik zu beachten. Beachten Sie, dass Ihre Pkw-Fahrerlaubnis hier insbesondere dann nicht gilt, wenn Sie das in der Bundesrepublik Deutschland für die betreffende Klasse vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht haben.

Nach Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland besteht die Fahrberechtigung noch sechs Monate. Danach wird Ihr Führerschein nicht mehr anerkannt. Für die weitere Teilnahme am deutschen Straßenverkehr ist dann ein in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellter Führerschein erforderlich.

In Ausnahmefällen kann die Fahrerlaubnisbehörde die Frist auf Antrag bis zu sechs Monate verlängern, wenn Sie glaubhaft machen können, dass Sie Ihren ordentlichen Wohnsitz nicht länger als zwölf Monate in der Bundesrepublik Deutschland haben werden.

Ihren **ordentlichen Wohnsitz** hat eine Person - vereinfacht gesagt - dort, wo sie während mindestens 185 Tagen im Jahr wohnt.

Berufspendler begründen keinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Ihr ausländischer Führerschein wird, solange er selbst gültig ist, ohne zeitliche Begrenzung in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt. Unter „Berufspendler“ ist der Inhaber eines ausländischen nationalen oder internationalen Führerscheins zu verstehen, der seinen Wohnsitz im Ausland hat, aber wegen eines in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses hier Kraftfahrzeuge führt und regelmäßig an seinen ausländischen Wohnsitz zurückkehrt. Zu den „Berufspendlern“ können auch Studenten oder Schüler zählen.

Nicht zur Gruppe der Berufspendler gehören diejenigen Inhaber ausländischer Führerscheine,



die in der Bundesrepublik Deutschland ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis aufgenommen haben, aber nur gelegentlich zu ihrem weiterbestehenden Familienwohnsitz im Ausland zurückkehren.

1.2 Fehlen der Fahrberechtigung mit einem ausländischen Führerschein

Ihr Führerschein berechtigt Sie nicht zur Teilnahme am Straßenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland,

- wenn es sich um einen Lernführerschein oder einen anderen vorläufig ausgestellten Führerschein handelt,
- wenn Sie das für die betreffende Klasse in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht haben,
- wenn Sie zum Zeitpunkt des Erwerbs der ausländischen Erlaubnis Ihren ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatten,
- wenn Ihnen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, Ihnen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder Ihnen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil Sie zwischenzeitlich auf sie verzichtet haben,
- wenn Ihnen aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf oder
- solange Sie im Inland, in dem Staat, der die Fahrerlaubnis erteilt hatte oder in dem Staat, in dem Sie Ihren ordentlichen Wohnsitz haben, einem Fahrverbot unterliegen oder wenn der Führerschein beschlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung genommen worden ist.

Achtung, wird ein Kraftfahrzeug geführt, wenn eine Fahrerlaubnis nicht oder nicht mehr besteht, so ist dies verboten und wird als Fahren ohne Fahrerlaubnis bestraft.

2. Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis aufgrund einer ausländischen Fahrerlaubnis

Begründen Sie einen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, benötigen Sie spätestens nach Ablauf von sechs Monaten eine deutsche Fahrerlaubnis, es sei denn, die Fahrerlaubnisbehörde hat die Frist ausnahmsweise verlängert (siehe 1.1).



Der deutsche Führerschein ist auf 15 Jahre befristet. Nach Ablauf dieser Gültigkeit muss ein neuer Führerschein ausgestellt werden. Nach Ablauf der Befristung wird das Führerscheindokument nur verwaltungsmäßig umgetauscht. Zusätzliche regelmäßige ärztliche Untersuchungen oder sonstige Prüfungen sind damit nicht verbunden. Sie bestehen lediglich für bestimmte Berufsgruppen mit besonderer Verantwortung (u.a. für Berufskraftfahrer, Busfahrer).

Die Voraussetzungen für die Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis hängen davon ab, in welchem Staat Sie Ihre Fahrerlaubnis erworben haben:

- in einem Staat, der in der Anlage 11 zur Fahrerlaubnis-Verordnung genannt ist (2.1) oder
- in einem Staat, der nicht in Anlage 11 zur Fahrerlaubnis-Verordnung genannt ist (2.2).

2.1 **Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis an Inhaber von Fahrerlaubnissen aus einem in Anlage 11 der Fahrerlaubnis-Verordnung genannten Staat**

Bei diesen Staaten wird bei der Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis ganz oder teilweise auf die Fahrerlaubnisprüfung verzichtet. Es handelt sich um (Stand: 30.06.2012):

Ausstellungsstaat
Andorra
Französisch-Polynesien
Guernsey
Insel Man
Israel
Japan
Jersey
Kroatien
Monaco
Namibia ¹⁶⁾
Neukaledonien
Neuseeland
Republik Korea
San Marino
Schweiz
Singapur
Südafrika
Fahrerlaubnisse, die im tatsächlichen Herrschaftsbereich der Behörden in Taiwan ² erteilt wurden

Fahrerlaubnisse aus den Australischen Territorien:

- Australian Capital Territory



Ausstellungsstaat

- New South Wales
- Northern Territory
- Queensland
- South Australia
- Tasmania
- Victoria
- Western Australia

Pkw-Fahrerlaubnisse der US-Bundesstaaten und US-amerikanischen Außengebiete:

- Alabama
- Arizona
- Arkansas
- Colorado
- Connecticut
- Delaware
- District of Columbia
- Florida
- Idaho
- Illinois
- Indiana
- Iowa
- Kansas
- Kentucky
- Louisiana
- Maryland
- Massachusetts
- Michigan
- Minnesota
- Mississippi
- Missouri
- Nebraska
- New Mexico
- North Carolina
- Ohio
- Oklahoma
- Oregon
- Pennsylvania
- Puerto Rico
- South Carolina
- South Dakota
- Tennessee
- Texas
- Utah
- Virginia
- Washington State
- West Virginia
- Wisconsin
- Wyoming



Ausstellungsstaat

Fahrerlaubnisse der Kanadischen Provinzen:

- Alberta
- British Columbia
- Manitoba
- New Brunswick
- Newfoundland
- Northwest Territories
- Nova Scotia
- Ontario
- Prince Edward Island
- Québec
- Saskatchewan
- Yukon

Welche Fahrerlaubnisse im Einzelnen erteilt werden können und unter welchen Voraussetzungen diese erteilt werden, sollten Sie mit Ihrer örtlichen Fahrerlaubnisbehörde klären.

Bei einer praktischen Prüfung müssen Sie von einem Fahrlehrer begleitet werden.

Eine ärztliche Untersuchung, einschließlich des Sehvermögens, ist erforderlich bei einem Antrag auf Erteilung

- der Klassen C1 und C1E (Lkw), wenn Sie 50 Jahre alt sind oder älter,
- bei einer Fahrerlaubnis der Klassen C, CE (Lkw), D, DE, D1 und D1E (Bus), wenn Sie Ihre ausländische Fahrerlaubnis länger als fünf Jahre besitzen.

Busfahrer ab 50 Jahre müssen darüber hinaus durch ein betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder das Gutachten einer medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle nachweisen, dass sie über ausreichende Belastbarkeit, Orientierungsleistung, Konzentrationsleistung, Aufmerksamkeitsleistung und Reaktionsfähigkeit verfügen.

Dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein amtlicher Ausweis des Antragstellers (Personalausweis oder Reisepass),
- die Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes,
- ein Lichtbild aus neuerer Zeit, das den Bestimmungen der Passverordnung entspricht,
- bei einem Antrag auf Erteilung der Klassen C1, C, C1E, CE (Lkw), D1, D, D1E, DE (Bus) die Zeugnisse bzw. Gutachten über die ärztlichen Untersuchungen, über die Untersuchung des Sehvermögens und die besondere Untersuchung bei Busfahrern,



- das Original des ausländischen nationalen Führerscheins (der internationale Führerschein reicht nicht aus) mit einer Übersetzung in deutscher Sprache, es sei denn, die Fahrerlaubnisbehörde verzichtet ausnahmsweise auf die Übersetzung,
- eine Erklärung, dass die ausländische Fahrerlaubnis noch gültig ist.

Außerdem kann die Fahrerlaubnisbehörde im Einzelfall die Beibringung eines Führungszeugnisses verlangen.

Falls Sie Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1E, D oder DE erforderlich ist, sind die Regelungen des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) zu beachten. Für nähere Einzelheiten wenden Sie sich bitte an die örtliche Fahrerlaubnisbehörde.

Bei der Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis wird der ausländische Führerschein einbehalten und an die zuständige Stelle des Ausstellungsstaates zurückgesandt oder von der Fahrerlaubnisbehörde in Verwahrung genommen.

Nicht möglich ist der Umtausch einer ausländischen Erlaubnis für Taxen, Miet- und Krankenkraftwagen und ähnlicher Erlaubnisse.

2.2. Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis an Inhaber von Fahrerlaubnissen aus nicht in der Anlage 11 der Fahrerlaubnis-Verordnung genannten Staaten

Der ausländische Führerschein berechtigt nach Begründung des ordentlichen Wohnsitzes nur sechs Monate zum Führen von Kraftfahrzeugen, kann jedoch auch danach noch unter erleichterten Bedingungen in eine deutsche Fahrerlaubnis „umgetauscht“ werden.

Dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein amtlicher Ausweis des Antragstellers (Personalausweis oder Reisepass),
- die Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes,
- ein Lichtbild aus neuerer Zeit, das den Bestimmungen der Passverordnung entspricht,



- bei einem Antrag auf eine Fahrerlaubnis der Klassen A, A2, A1, B oder BE eine Sehtestbescheinigung einer amtlich anerkannten Sehteststelle, bei einem Antrag auf eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE (Lkw), D1, D1E, D, DE (Bus) ein ärztliches Zeugnis über das Sehvermögen,
- bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand, bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE oder D1E, die 50 Jahre oder älter sind, außerdem ein betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder das Gutachten einer medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle über ausreichende Belastbarkeit, Orientierungsleistung, Konzentrationsleistung, Aufmerksamkeitsleistung und Reaktionsfähigkeit,
- einen Nachweis über die Teilnahme an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort bei den Klassen A und B (einschließlich Anhänger- und Unterklassen) bzw. einer Ausbildung in Erster Hilfe bei den Klassen C und D (einschließlich Anhänger- und Unterklassen),
- das Original des ausländischen nationalen Führerscheins (der internationale Führerschein reicht nicht aus) mit einer Übersetzung in deutscher Sprache, es sei denn, die Fahrerlaubnisbehörde verzichtet ausnahmsweise auf die Übersetzung,
- die Erklärung, dass die ausländische Fahrerlaubnis noch gültig ist.

Außerdem kann die Führerscheinstelle im Einzelfall die Beibringung eines Führungszeugnisses verlangen.

Die deutsche Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen wird Ihnen erteilt, wenn Sie die theoretische und praktische Prüfung für diese Klasse ablegen. Sie müssen bei der praktischen Prüfung von einem Fahrlehrer begleitet sein. Nicht erforderlich ist eine Ausbildung in einer Fahrschule wie bei einem Ersterwerb einer Fahrerlaubnis.

Falls Sie Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1E, D oder DE erforderlich ist, sind die Regelungen des Berufskraftfahrer-



Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) zu beachten. Für nähere Einzelheiten wenden Sie sich bitte an die örtliche Fahrerlaubnisbehörde.

Vergünstigungen für den Erwerb einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung werden auch bei Vorlage ausländischer Erlaubnisse, die zum Führen von Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen usw. berechtigen, nicht erteilt.